Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 27

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Dienstreglement für eidgenöffische Eruppen.

(Fortfepung.)

III. Frage: "Bas foll bas Dienstreglement enthalten und wie foll ber Stoff behandelt werben?"

Das Dienstreglement soll nach unferer Anficht sämmtliche Borschriften über ben Dienst bes Heeres entbalten.

Der Dienst bes heeres umfaßt seine ganze Lebensthatigkeit.

Das Dienstreglement hat für die Berwaltung bes Heeres im Innern und sein Berhalten gegen Außen (insofern bieses thunlich ift) Bestimmungen aufzusstellen und die Bersahrungsart zu bezeichnen.

Das Dienstreglement kann sich nicht wie ein anderes Gesetz auf das bloße Aufstellen einer Anzahl Satungen beschränken. Dasselbe muß zum Theil Anweisungen über die Art der Aussührung geben und oft selbst auf die Begründung der aufzgestellten Bestimmungen eingehen. Dieses ist vielzsach nothwendig, weil Berständniß erste Bedingung richtiger Aussührung ist.

Das Dienstreglement ist baher (besonders wenn es alle die Gegenstände umfaßt, welche wir in dem jenigen von 1866 finden) nicht nur eine bestimmte Borschrift für gewisse Borgänge und Fälle, sondern auch eine Art Leitsaden für das Benehmen in den verschiedenen Lagen des Dienstes; in Folge dessen wird es zum Theil mehr den Charakter einer Instruction als den eines Gesetzes an sich tragen mussen.

Rebst bem Gesammt-Inhalt bes Dienstreglements ift es wichtig, daß die ben nämlichen Gegenstand betreffenden. Bestimmungen, in besondere Gruppen zusammengesatt und lettere in eine angemessene Reihenfolge gestellt werden.

Die richtige Eintheilung und logische Anordnung ber im Dienstreglement zu behandelnden Gegenstände hat den Bortheil, daß die einzelnen Bestimmungen leichter aufgesunden und leichter bem Gebächtniß eingeprägt werden können.

Beitere Anforderungen, welche wir an das Dienstereglement stellen muffen, sind Bollständigteit, Bestimmtheit und Rurze.

Das Dienstreglement soll (besonders was ben innern Dienst und den Dienstbetrieb anbelangt) vollständig sein. Es muß genügende Anhaltspunkte für bas Benehmen in all ben Fällen, welche am häufigsten vorkommen, geben.

Bestimmtheit ist nothwendig, damit keine ver= schiedenartige Auslegung stattfinden könne.

Die Kurze hat ben großen Bortheil, daß ber Einzelne fich ben Wortlaut ber Bestimmungen leichter merken kann.

Auf Kosten der Bollständigkeit, darf man bei Absassung eines Dienstreglements nicht kurz sein wollen.

Geringer Umfang bes Reglements, barf erst in zweiter Linie angestrebt werden, wenn die Vollsständigkeit barunter nicht leibet.

Ein geringerer Umfang bes Dienstreglements mare ermöglicht, wenn gleichzeitig mit bem Dienstreglement eine aussührlichere Dienstinstruction erslassen murbe, welche bie nothigen Erlanterungen zu ben kurz gefaßten Artifeln enthielte.

Das Dienstreglement mußte in biesem Fall aus ber erwähnten Instruction hervorgehen, sonst waren Widersprüche schwer zu vermeiden.

Es verhält sich hier ähnlich wie bei ben topos graphischen Karten. — Reducirt man eine Karte von großem Maßstab auf einen kleineren, so erhält man ein zwar weniger großes, doch genaues Bilb. (Allfällige Fehler verringern sich.) Bei dem umgeskehrten Borgang ist das Gegentheil der Fall.

IV. Frage: "Belches sind bie Haupttheile bes Dienstreglements von 1866 und ist in bieser Beziehung eine Aenderung munschenswerth?"

Nach Darlegung unserer Ansichten über ein Dienstereglement überhaupt wollen wir und erlauben, seinen Inhalt (bas zu bearbeitenbe Material) und seine Eintheilung etwas näher zu untersuchen.

Das Dienstreglement von 1866 theilt ben Stoff in eine Einleitung und brei Theile. Diese werben gebilbet:

I. Theil : Innerer Dienft.

II. Theil: Wachdienft.

III. Theil: Felbdienft.

Die Reihenfolge ber Theile scheint richtig, boch, glauben wir, burfte man füglich ben I. und II. Theil in einen zusammenfassen; ob man ben III. Theil, nämlich ben Feldbienst, bann als II. folgen lassen ober getrennt für sich behandeln will, barüber können die Ansichten verschieden sein.

Wir halten eine getrennte Behandlung bes Felbbienftes aus verschiebenen Grunben für bas Rich= tigere.

Noch besser schiene und, ben Felbbienst gar nicht zum Gegenstand eines Reglements zu machen, sons bern über diesen gewiß höchst wichtigen Dienstzweig blos eine Instruction zu erlassen. Wir wollen und erlauben, die Gründe, welche und zu dieser Ansicht bestimmen, anzusühren.

Ueber dasjenige, welches in bem Dienstreglement von 1866 unter dem Titel: "Innerer Dienst und Wachdienst" behandelt wird, lassen sich leicht bleibende Borschriften aufstellen. Diese Borschriften können im Frieden und im Kriege stets gleich und unversänderlich bleiben.

Anbers ift es bei ben Borschriften über ben Dienst im Felbe — hier, wo die Berhältnisse immer wechseln, muß bem Ermessen bes Chefs ein größerer Spielzraum gegeben werben. Die Bestimmungen muffen mehr allgemein gehalten werben.

Gine Inftruction (Felbinftruction) murbe biefer Unforberung beffer als ein Reglement entfprechen.

Reglement ist Gesetz. Bon ben Bestimmungen bessselben soll Niemand im Mindesten abweichen. Eine Instruction hatte nicht diese streng bindende Form und könnte auch eher wieder gewechselt und verändert werden.

Sollte man aber an Aufstellung eines Reglements (ftatt einer Inftruction) fur ben Felbbienft auch ferner festhalten, so ichiene noch immer zwedmägig ein eigentliches Dienftreglement (welches bie Beftimmungen über ben innern Dienft, bie Gradobliegenheiten, ben Garnisons= und Bachdienft 2c 2c. enthielte) und ein Feldbienft-Reglement ju untericheiben.

Mag man mit unserem Borichlag biese Untericheibung zu machen, einverftanben fein ober nicht, jo anbert biefes an ber Sache menig. Der gu behanbelnbe Stoff bleibt ber namliche, mag man bie Theile bes jegigen Dienstreglements getrennt, jeben für sich ober beibe vereint als Theile eines größern Gangen behanbeln.

Wir haben noch eine weitere Bemerkung beizu= fügen.

Der I. Theil bes Dienstreglements von 1866 ift betitelt : Innerer Dienft. Diefer Titel ift ungenau. Der innere Dienst bilbet nur einen Theil ber Bestimmungen, welche wir hier finden.

Gine angemessenere Bezeichnung schiene "Auge= meines Dienstreglement" u. 3. weil bie in bem= felben niedergelegten Grundfate über ben Dienft: betrieb allgemeine Gultigfeit haben; weil fie nicht nur für eine Baffen= ober Truppengattung, einen Grad u. s. w., sonbern für alle gleich binbend sinb, fein tonnen und auch fein muffen.

Einzelne besondere Bestimmungen fur die eine ober anbere Baffen= ober Truppengattung anbern biefes nicht.

Der innere Dienst bilbet, genau genommen, nur einen Theil biefes Reglements.

Ein Blick auf ben Inhalt bes I. Theils bes Reglements von 1866 genügt, barzuthun, bag bie Bezeichnung "Innerer Dienst" ungenau ift.

(Fortfepung folgt.)

Gefdictliche Darftellung ber Panzerungen und Gifenconftructionen für Befestigungen über: haupt mit Angabe ber vorzüglichsten Daten aus ben bezüglichen Schiegversuchen und ben Schiffspanzerungen. Bon Emil Glanz Freiherrn von Aicha, f. f. hauptmann bes Geniestabes im technisch-abministrativen Militar= Comité. Mit 7 Tafeln. Wien, Buchhand= lung von &. W. Geibel & Gohn.

Der herr Berfaffer, ein tuchtiger Rachmann, giebt in vorliegenbem Buche bie hauptfachlichften Daten nber bie verschiebenen, sowohl versuchten als ausgeführten Pangerungen und Gifenconstructionen für Befestigungen überhaupt, nebst Angabe ber bamit in Berbindung stehenden Schiffspanzerungen im Allgemeinen.

Wir können ben interessanten Darlegungen nicht Shritt für Shritt folgen, wollen uns aber erlauben, bem Schlugwort einige Stellen zu entnehmen. In bemfelben wird gefagt:

"Die Grundprinzipien ber Befestigung von Staaten fowohl als von einzelnen Buntten, nämlich ber strategischen und ber taktischen Fortification, maren zu jeder Zeit in der hauptsache dieselben, nur die liche herrichtung ber Schlachtfelber und auf diese

Mittel richteten sich nach ben jeweiligen Zeitver= haltniffen.

Obwohl vom theoretifchen Standpunkte haupt= fächlich die Wichtigkeit ber zu befestigenden Bunkte auf ben Charatter ber fortificatorifchen Unlage maßgebend fein foll, fo üben in ber Birklichkeit boch auch noch eine Menge anberer Umftanbe einen großen, ja oft fogar einen bestimmenben Ginfluß aus, ob bie Befestigung eine vorübergebenbe ober bleibenbe wirb, b. h. ob passagere, provisorische, fluchtige ober icon in Friedenszeiten permanente Berte er= baut werden.

Die Schnelligkeit, mit welcher gegenwärtig nach geschehener Kriegserklarung die Urmeen burch bie vielen Gifenbahnen, ferners bem reichen Telegraphens nete concentrirt merben tonnen und friegsbereit gegen ben Feind marichiren, veranlagte rafcher zu erbauenbe Deckungsmittel herzustellen, um militarisch michtige Bunfte, welche megen bes Roftenpunktes ober aus anderen Grunben nicht vermanent befestigt murben, noch auf eine andere Art sichern gu fonnen.

Die Ginführung ber gezogenen Ranonen, die Berbesserungen in der Geschützonstruction, die ver= heerende Wirfung ber hinterladungegewehre und ber Revolverkanonen im Bereine mit ben gesammel. ten reichen Erfahrungen ber vielen Rriege ber Reu: zeit riefen aber große Beranberungen in ber allgemeinen und in ber Detail-Anordnung ber Befestigungen hervor.

Die Treffficherheit und die Treffwirtsamkeit find bereits auf eine bobe Stufe gebracht worben, fie verurfachten bei ben Schlachten und Belagerungen ber letten Rriege in Berbinbung mit ber großen Ungahl ber mitgeführten Geschüte bie einleitenben Beiduntampfe auf weite Entfernungen.

Es wird naturlich berjenige, ber feine Befchuts wirfung am beften burch gute Placirung und reich= liche Bahl ausgenütt hat, weiters feine eigenen Truppen in biefer Zeit por ben Geschoffen ber feindlichen Geschütze so viel als möglich sicherte, vor bem Begner, ber bies unterließ ober im geringeren Grabe bemirtte, im Bortheile fein.

Diefe gulett angeführte Dedung fann nur burch eine vollständige, gute und richtige Benützung bes vorhandenen Terrains bei ber Auswahl und ber Unlage ber fecundaren und ber haupt=Schwerpunkte bes Staates und burch eine fünftliche Berbefferung ber natürlichen Dedungen erzielt werben. Gie muß ein offenfives Borgeben im großen Style ermog= lichen und zu einer ftarten Defenfiv Bertheibigung geeignet fein.

In ben gegenwärtigen Rriegen, mo meniger ber perfonliche Muth, sondern mehr die richtige Führung und Placirung ber Truppen entscheibet, entwickelt man im Rampfe viel mehr Vorsicht. Ich mochte mich bes Ausbruckes bebienen, man spart mehr bie Menschenleben, ba man, wo bies unterlassen wird, so ungeheuere Verlufte erleibet, bag ein Staat in wenig Tagen wiberstandsunfahig werben fann.

Die Fortification wird burch die vermehrte funft=